

## **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Ausfertigung vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:

"Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein Wechsel des Gebührenpflichtigen während des Kalenderjahres bewirkt die Beendigung des Erhebungszeitraums beim bisherigen Gebührenpflichtigen und den Lauf eines neuen Erhebungszeitraums bis zum Jahresende beim neuen Gebührenpflichtigen."

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

### **§5**

#### **Veranlagung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

1. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind auf Verlangen der Stadt Vorausleistungen zu zahlen. Die Vorausleistungen werden durch Bescheid nach der voraussichtlichen Gebührenschild, basierend auf den Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Ist der vorhergehende Erhebungszeitraum kürzer als ein Jahr gewesen, wird die voraussichtliche Gebührenschild proportional auf ein Kalenderjahr hochgerechnet.

3. Bei einer voraussichtlichen Gebührenschuld von unter 50,00 € wird die Vorausleistung in voller Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld zum 1. Juli des laufenden Erhebungszeitraums fällig. Ab einer voraussichtlichen Gebührenschuld von 50,00 € werden zum 1. April sowie zum 1. Oktober des laufenden Erhebungszeitraums jeweils die Hälfte der voraussichtlichen Gebührenschuld als Vorausleistungen fällig. Ab einer voraussichtlichen Gebührenschuld von 100,00 € werden zum 1. April, zum 1. Juli sowie zum 1. Oktober des laufenden Erhebungszeitraums jeweils ein Drittel der voraussichtlichen Gebührenschuld als Vorausleistungen fällig. Ab einer voraussichtlichen Gebührenschuld von 200,00 € werden zum 1. eines jeden Monats des laufenden Erhebungszeitraums, beginnend mit dem Monat März, ein Zehntel der voraussichtlichen Gebührenschuld als Vorausleistungen fällig.
4. Die Vorausleistungen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebührenschuld anzurechnen."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Oranienburg, den 08.12.2015

  
Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

